

432 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Bundesland Burgenland anlässlich der 50jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich ein einmaliger Zweckzuschuß des Bundes in der Höhe von 15 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Diese Zuwendung des Bundes ist in erster Linie für besondere Vorhaben im Interesse der Festigung der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich zu verwenden.

Nach Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates. In Betracht hierfür kommt § 2 und § 5, soweit er sich auf § 2 bezieht.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

W a l l y
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter